



Versicherungsnummer	BKZ	MSNR
---------------------	-----	------

Bei Schriftwechsel bitte Versicherungsnummer, Bearbeitungskennzeichen (BKZ), Maßnahmennummer (MSNR) und Personenstandsdaten des Versicherten angeben

Antrag auf Befreiung nach § 32 Abs. 4 SGB VI von der Zuzahlung nach § 32 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB VI

Name, Vorname, ggf. Geburtsname

Ich beantrage die Befreiung von der Zuzahlung für die Rehabilitationsleistung, die ich in Anspruch nehme.

Im Monat vor der Reha-Antragstellung habe ich erhalten:

als Arbeitnehmer Entgelt; die Höhe des Entgeltes ist unter Ziffer 3 (s. Rückseite) von meinem Arbeitgeber bescheinigt.

Hinweis:

Es steht Ihnen frei, den Antrag erst dann zu vervollständigen, wenn Ihr Arbeitgeber die Bescheinigung erteilt hat.

als Selbständiger Erwerbseinkommen in Höhe von _____ EUR.

Nettoerwerbseinkommen in Höhe von _____ EUR, und zwar

Krankengeld.

Leistungen von der Agentur für Arbeit (Bescheid der Agentur für Arbeit bitte beifügen).

Kurzarbeitergeld.

Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenbescheid bitte in Kopie beifügen).

Einkünfte aus betrieblicher und / oder privater Versicherung.

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Sozialhilfe)

Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II (z. B. Arbeitslosengeld II).

kein Einkommen oder Erwerbseinkommen.

Ich habe keine Kinder, die für meinen Antrag berücksichtigt werden können.

Ich habe nachstehend aufgeführte Kinder*

Name, Vorname	Geburtsdatum	Kindschaftsverhältnis

Ich versichere, alle Fragen nach bestem Wissen beantwortet zu haben. Ich verpflichte mich, jede Änderung in den hier angegebenen Verhältnissen dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

*Aufgrund des am 01.07.2001 in Kraft getretenen SGB IX erfüllen nunmehr **auch** Kinder unter den nachstehenden Bedingungen die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 EStG, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben:

- Volljährige Kinder längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wenn sie arbeitslos sind und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.
- Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sich das Kind in Berufsausbildung befindet und bestimmte Einkommengrenzen nach dem Einkommensteuergesetz nicht überschritten werden.

Bescheinigung des Arbeitgebers

über das ausgezahlte Nettoarbeitsentgelt im Kalendermonat vor der Antragstellung der Rehabilitationsleistung für die / den umseitig genannte(n) Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer (erzieltes Bruttoarbeitsentgelt vermindert um die gesetzlichen Abzüge und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt - z. B. Urlaubs-, Weihnachtsgeld, lohnsteuerfreie Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge, Arbeitgeberzuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung, Arbeitnehmersparzulage -). Bei Arbeitsausfall wegen Kurzarbeit ist das verminderte Nettoarbeitsentgelt **zuzüglich** des Kurzarbeitergeldes der Agentur für Arbeit anzugeben.

Für die Zeit

von - bis	wurde ein Nettoarbeitsentgelt ausgezahlt in Höhe von	Betrag in EUR
-----------	--	---------------

(Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind daher z. B. die wegen einer Unterhaltsverpflichtung gezahlten Beträge der / des Versicherten sowie die wegen einer Lohnpfändung einbehaltenen Beträge **nicht** abzusetzen.)

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel des Arbeitgebers

Informationen zum Antrag auf Befreiung von der Zuzahlung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuzahlung nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Recht zu leisten ist.

Auf Antrag können Sie unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise von der Zuzahlung befreit werden, wenn die Zuzahlung Sie unzumutbar belasten würde. Hierzu sehen die Richtlinien der Deutschen Rentenversicherung Bund vor:

Auf Antrag werden Versicherte / Rentner von der Zuzahlungspflicht **vollständig befreit**,

- deren monatliches Netto-Erwerbseinkommen oder deren Erwerbssatzeinkommen 40 v. H. der monatlichen Bezugsgröße (das sind im Jahr 2005 mtl. 966,- EUR und im Jahr 2006 mtl. 980,- EUR) nicht übersteigt. Erwerbseinkommen und Erwerbssatzeinkommen sind zusammenzurechnen,
- die Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Leistungen zur Grundsicherung beziehen, unabhängig von Art und Höhe dieser Leistung.

Auf Antrag werden gemäß der nachstehenden Zuzahlungstabellen der Rentenversicherungsträger **teilweise befreit** Versicherte,

- die ein Kind* haben

oder

- die pflegebedürftig** sind, wenn ihr Ehegatte oder Lebenspartner***, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft leben, sie pflegt und deswegen eine Erwerbstätigkeit nicht ausübt,

oder

- deren Ehegatte oder Lebenspartner, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft leben, pflegebedürftig ist und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung hat

und

- deren tatsächliche Netto-Einnahmen den Betrag von monatlich 1.199,99 EUR im Jahr 2005 und im Jahr 2006 nicht übersteigen. Erwerbseinkommen und Erwerbssatzeinkommen sind zusammenzurechnen.

Zuzahlungstabelle bei Antragstellung im Jahr 2005

Versicherte mit Kind oder Pflegebedürftigkeit (75% Übergangsgeld)

Monatliches Nettoeinkommen in EUR	Zuzahlungsbetrag in EUR
bis 966,-	keine
ab 967,-	8,-
ab 1.020,-	8,50
ab 1.080,-	9,-
ab 1.140,-	9,50
ab 1.200,-	10,-

Zuzahlungstabelle bei Antragstellung im Jahr 2006

Versicherte mit Kind oder Pflegebedürftigkeit (75% Übergangsgeld)

Monatliches Nettoeinkommen in EUR	Zuzahlungsbetrag in EUR
bis 980,-	keine
ab 981,-	8,-
ab 1.020,-	8,50
ab 1.080,-	9,-
ab 1.140,-	9,50
ab 1.200,-	10,-

Wenn Sie kein Erwerbseinkommen (d. h. Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen bzw. Erwerbssatzeinkommen) beziehen, haben Sie keine Zuzahlung zu leisten.

Werden aus Ihrer Versicherung Leistungen für Kinder erbracht, haben Sie keine Zuzahlung zu leisten, auch wenn die Kinder das 18. Lebensjahr vollendet haben (bei onkologischer Rehabilitation für Kinder und bei Kinderrehabilitationen).

Bei sonstigen Leistungen für Ehegatten, die keinen Anspruch auf diese Leistungen aus eigener Versicherung haben, sind bei der Prüfung der Befreiung von der Zuzahlung die Verhältnisse der Versicherten / Rentner maßgebend.

*Als Kinder gelten

- die leiblichen und Adoptiv- Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. unter bestimmten Voraussetzungen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Behinderte Kinder haben keine Altersbegrenzung.

Als Kinder werden auch berücksichtigt

- im Haushalt aufgenommene Pflegekinder.

Stiefkinder, Enkelkinder und Geschwister sind keine Kinder im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie können allenfalls als Pflegekinder berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Behinderung

"Behinderung" ist ein von der Regel abweichender körperlicher, geistiger oder seelischer Zustand, mit dessen Fortdauer für nicht absehbare Zeit zu rechnen ist. Unter dem Begriff "Behinderung" sind nicht Krankheiten zu verstehen, deren Verlauf sich auf eine im voraus abschätzbare kurze Dauer beschränkt. Als kurze Dauer gilt ein Zeitraum bis zu sechs Monaten. Für die Frage, ob eine "Behinderung" vorliegt, ist stets eine medizinische Einzelfallprüfung notwendig.

Fähigkeit "sich selbst zu unterhalten"

Anspruch auf erhöhtes Übergangsgeld besteht nur, wenn das behinderte Kind nach der ärztlichen Beurteilung zu einer eigenen Erwerbstätigkeit nicht in der Lage ist und wenn dem Kind andere Einkünfte und Bezüge für den Lebensunterhalt nicht zur Verfügung stehen.

****Pflegebedürftig** ist, wer infolge Krankheit oder Behinderung so hilflos ist, dass er nicht ohne Beaufsichtigung und Pflege sein kann bzw. infolge Schädigung so hilflos ist, dass er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang ständig fremder Hilfe bedarf. Das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit wird anerkannt, wenn Leistungen nach einer dieser Vorschriften bezogen werden. Als Nachweis bitten wir den Bescheid (oder eine Kopie davon) über den Bezug von Leistungen nach einer der oben genannten Vorschriften vorzulegen.

***Lebenspartner

aus einer eingetragenen Lebensgemeinschaft i. S. des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften sind dem Ehegatten gleichgestellt.